



Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung

Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SO
Adresse, Ort : Rathaus, Barfüssergasse 24, Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : doris.buergi@vd.so.ch
Datum : 16. März 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)		
Allgemeine Bemerkungen		
Die technischen Anpassungsvorschläge erachten wir als sinnvoll und zielführend, wir unterstützen sie gerne. Unsere Änderungsbegehren betreffen diejenigen Vorschläge, welche in die Kompetenzen der Kantone eingreifen (Festlegung der Patentgebühren, Verträge mit Laboratorien). Die geforderten Verträge mit Diagnostik-Laboratorien bedingen einen erheblich höheren administrativen Aufwand, sie behindern einen effizienten Ablauf der gesamten Tierseuchenüberwachung. Darüber hinaus werden die Kosten stark erhöht, was wir zum heutigen Zeitpunkt keinesfalls akzeptieren können.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 7 Bst. a und b	Falls die Gebühr für das Viehhandelspatent überhaupt in der TSV definiert werden kann, soll analog der Fleischkontrollgebühr in der VSFK, lediglich der Rahmen definiert werden (mindestens 100.--; höchstens 200.--). Damit besteht für die Kantone ein angemessener Spielraum. Zudem soll die Möglichkeit nicht verbaut werden - da das Patent drei Jahre gültig ist - die Gebühr für drei Jahre zu erheben. Dies im Sinne einer administrativen Entlastung. Wir erachten es als zielführend, dass es künftig nur noch eine Patentkategorie gibt, womit der Handel mit allen zu regelnden Tieren (Equiden, Gross- und Kleinvieh) erlaubt ist.	Art. 34 Abs. 7 Für die Ausstellung des Viehhandelspatentes erheben die Kantone eine Gebühr, welche für ein Jahr mindestens 100.-- jedoch höchstens 200.-- beträgt.

Art. 61 Abs. 5	Die Erfassung der Daten in ALIS ist mit der Anerkennung durch das BLV abschliessend sicherzustellen, die Kantone können ohnehin nur anerkannte Laboratorien berücksichtigen. In Ausnahmefällen (z.B. nach Art. 312c Abs. 3) ist die Verantwortung zu regeln.	2. Hauptsatz ist gänzlich zu streichen
Art. 130a Abs. 1	Es muss präzisiert werden mit welchen Methoden die Wirksamkeit der durchgeführten Massnahmen überprüft werden soll.	Ergänzen: <i>...mittels labordiagnostischer Nach- beziehungsweise Stichprobenuntersuchung gegebenenfalls klinischer Untersuchung zu überprüfen.</i>
Art. 179 Abs. 1 Bst. a	Die Praktikabilität bzw. Kontrollierbarkeit dieser an sich sinnvollen Erleichterung muss überprüft werden. Wenn dabei Zweifel aufkommen, ist der Artikel ersatzlos zu streichen.	Ev. streichen
Art. 237a Abs. 1	Die Kompetenz bezüglich des Entscheids, einen Paratuberkuloseverdacht abzuklären liegt, beim Kantonstierarzt und nicht beim Tierarzt. Es ist nicht im Sinne einer gelenkten und effizienten Seuchenbekämpfung, wenn Privattierärzte ohne Rücksprache mit dem Kantonstierarzt Seuchenabklärungen durchführen.	Neue Formulierung: <i>Jeder Tierarzt ist verpflichtet unverzüglich einen Verdacht auf Paratuberkulose dem Kantonstierarzt zu melden.</i>
Art. 237a Abs. 2	Abs. 2 ist redundant und kann gestrichen werden. Die Vorgaben sind bereits in Art. 61 Abs. 5 und Art. 312c geregelt.	<i>Ganzer Absatz 2 streichen.</i>

Art. 238 Abs. 1	S. Bemerkungen zu Art. 237 Abs. 1	Abs. 1 neu analog Abs. 2 formulieren: Besteht aufgrund der klinischen Untersuchung, der Sektion oder der Fleischuntersuchung der Verdacht dass ein Tier an Paratuberkulose erkrankt ist, meldet der Tierarzt dies unverzüglich dem Kantonstierarzt, der über die weiteren Massnahmen entscheidet.
Art. 238 Abs. 3 Bst. b	Im Sinne der konsistenten Verwendung von Definitionen soll hier der Begriff Verbringungssperre verwendet werden. Die Verbringungssperre muss auch auf das saugende Kalb der verdächtigen Kuh ausgedehnt werden.	Umformulieren: Das verdächtige Tier, <i>bei einem Muttertier auch deren saugendes Kalb</i> unterliegen der <i>Verbringungssperre</i> .
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b	Säugende Jungtiere von verseuchten Muttertieren müssen ebenfalls getötet und entsorgt werden, da bei Paratuberkulose vor allem Jungtiere auf dem oralen Weg infektionsgefährdet sind.	Ergänzen:verseuchte Tiere <i>bei Muttertieren auch deren säugende Kälber...</i>
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b	Ausmerzen kann Töten oder Schlachten bedeuten.	Ausmerzen durch <i>Töten und Entsorgen</i> ersetzen

Art. 239a Abs. 2 und 3	„...bei mindestens einem Tier...“ ist keine zusätzliche Präzisierung und kann gestrichen werden.	Streichen: bei mindestens einem Tier
Art. 312c Abs. 4	Die Wahl des Untersuchungslabors ist im Rahmen der Gesetzgebung den Kantonen überlassen. Unterschiedliche Untersuchungsanträge werden unter Umständen an verschiedene Labors vergeben. Jeder Kanton hat seine eigenen Strukturen, auf welchem Weg und wohin die Proben letztendlich gelangen. Es kann nicht sein, dass den Kantonen in ihre Organisationspflicht und -kompetenzen eingegriffen und vorgegeben wird, welche Verträge sie abschliessen müssen. Insbesondere ist die Forderung nach der Finanzierung der Krisenvorsorge kritisch zu überdenken. Das vorgeschlagene Vorgehen führt zu unnötigen Erschwerungen und Hindernissen bei der Vergabe der Aufträge. Das heutige System hat sich bewährt. Es kann nicht sein, dass die Kantone nun dazu verpflichtet werden, Kapazitäten in unzähligen Laboratorien vorzufinanzieren, welche vielleicht nie benötigt werden. Nebst dem administrativen Mehraufwand führt dies bei den Kantonen zu hohen Mehrkosten. Der Absatz ist zu streichen, oder wenn überhaupt nötig, so umzuformulieren, dass die heutige gute Situation abgebildet wird.	Art. 312c Abs. 4: Streichen, oder gegebenenfalls: Die Kantone als Auftraggeber regeln zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit den Laboratorien.

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

Mit Ausnahme der untenstehenden Anregung sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. f, g	Gemäss der TAMV sind die betroffenen Pferde keine Nutztiere mehr und sie dürfen deshalb kein Schlachtklokal mehr betreten, da in der Fleischhygienegesetzgebung die Benutzung von Schlachtanlagen nur zum Zweck der Lebensmittelgewinnung vorgesehen sind. Diese Problematik muss im Rahmen der Vernehmlassung der VSFK geregelt werden, insbesondere auch was die Dokumentationspflicht beim Heimtierpferd betrifft.	Die Schlachtung von Heimtierpferden als Futter für Zootiere muss zeitgleich lebensmittelrechtlich geregelt werden.

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Die Präzisierungen begrüssen wir. Gleichzeitig regen wir an, dass bei einer nächsten Anpassung der Verordnung die Zustände auf den Schlachtviehmärkten ins Visier genommen werden. Nach geltendem Recht gilt der Aufenthalt auf einem Schlachtviehmarkt als Transportunterbruch. Dieser Unterbruch hat aber keine Bedeutung als Ruhepause, ganz im Gegenteil: Die Tiere werden stark beansprucht und überfordert, bevor sie ihren Weitertransport antreten. Diese Umstände müssen berücksichtigt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Es genügt nicht, ausschliesslich bei Schlachttieren die Fahrzeit schriftlich festzuhalten. Die Fahrzeit ist auch bei Kälbern, Schweinen und Geflügel, die in andere Betriebe – meist zur Mast – transportiert werden, relevant.	Ergänzen: Die Fahrerin oder der Fahrer muss: Bei der Übergabe der Tiere, die <i>mit einer Information zur Lebensmittelkette bzw. mit einem Begleitdokument transportiert werden</i> , die Fahrzeit schriftlich festhalten.
Art. 165 Abs. 2	Da für Kälber die Milch Nahrung bedeutet und damit die Fütterung geregelt ist, kann der entsprechende Satzteil gestrichen werden.	Streichen: <i>...oder nötigenfalls zu Milch haben....</i>